

G. Pierson's Verlag in Dresden. Dauthenbey, Josa Gerth. May, Das Modell.	880	Diedr. Soltan's Verlag in Norden. Ostfriesisches Stutbuch. 1. Band.	880
Preuß & Zänger in Breslau. Sachs, Vorträge über Bau und Thätigkeit des Grosshirns.	880	Friedrich Bieweg & Sohn in Braunschweig. Beck, Geschichte des Eisens. 2. Abteilung, 1. Teil. 1. Lieferung.	880
G. Blomke in Bielefeld. Nieuwenhuis, das Leben Jesu.	881	Georg Weis in Heidelberg. Ferdinand von Saar, Wiener Elegien. 2. Aufl.	879

Nichtamtlicher Teil.

Bittschrift

buchhändlerischer Vereinigungen

um Unterdrückung unzüchtiger Kataloge und Preisverzeichnisse.

Hamburg, den 30. Januar 1893.

Euer Excellenz

gestatten sich die gehorsamst unterzeichneten Vorstände einen Katalog der Firma Hennings & Reidel in Amsterdam, nebst Anschriften des resp. Empfängers desselben mit der Bitte zu unterbreiten

»die hohe Reichsregierung wolle die fernere Verbreitung dieses Kataloges und anderer Ankündigungen der Firma Hennings & Reidel im deutschen Reiche zu verhindern und eine Bestrafung der Inhaber der Firma herbeizuführen suchen«.

Der bezeichnete Katalog enthält nicht nur die Ankündigung einer großen Zahl der denkbar gemeinsten unzüchtigen Schriften und Bildwerke, sondern ist auch in seiner Abfassung an sich schon direkt unzüchtig, so daß u. E. der § 184 des Reichsstrafgesetzbuches in Deutschland auf seine Verbreiter Anwendung finden würde. Wie weit das niederländische Strafgesetzbuch die Verbreitung unzüchtiger Schriften u. mit Strafe bedroht, ist uns unbekannt; jedenfalls wissen wir, daß früher schon Ankündigungen der längst berühmten Firma an die Staatsanwaltschaft in Amsterdam eingeschickt wurden, welche jedoch anscheinend unbeachtet geblieben sind. Dahingegen würde aber eine Einwirkung der Kaiserlich deutschen Regierung jedenfalls gebührende Beachtung bei den zuständigen niederländischen Behörden finden und zur Bestrafung der berühmten Firma führen, sofern das nach den geltigen Gesetzen möglich ist.

Falls dieses nun auch nicht der Fall sein sollte, so bitten wir Euer Excellenz doch, eine Untersuchung der Sache veranlassen zu wollen. Es liegt nämlich die Vermutung nahe, daß die Inhaber der Firma Angehörige des deutschen Reiches sein können, in welchem Falle eine Bestrafung durch ein deutsches Gericht doch möglich sein müßte. Für diese Vermutung spricht erstens, daß die Kataloge und die darin angezeigten Bücher in deutscher Sprache abgefaßt, also auch nur für den Vertrieb in Deutschland berechnet sind; zweitens, daß die Firma noch vor zwei Jahren in Leipzig, dem Centralpunkt des deutschen Buchhandels, durch einen Kommissionär öffentlich vertreten war, welcher allerdings auf Betreiben der dortigen Staatsanwaltschaft in 500 \mathcal{M} Strafe genommen ist; drittens, daß die Firma vor dem ihre schändlichen Geschäfte nach Deutschland von London aus betrieb, die Inhaber also schwerlich Niederländer sein werden.

Die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit durch die Verbreitung solcher Kataloge und der darin angezeigten Schriften und Bilder ist eine ganz ungeheure. Bei einer ungezählten Menge geknickter und verkommener Existenzen ist der Ursprung ihres Niederganges auf das Lesen und Genießen unzüchtiger und unsittlicher Schriften und Bilder zweifelsohne zurückzuführen. Erst wird durch solche Lektüre die jugendliche Phantasie erregt und durchglüht; dann hat die allerorten lauende körperliche Verführung und Prostitution leichtes Spiel; ihr Frondienst stumpft das sittliche Gefühl ab und erschläft die Willens- und Charakterstärke; endlich greifen, ach wie viele! junge Menschen, die sonst

zu guten Hoffnungen berechtigten, zu Diebstahl und Unterschlagungen, um ihrer Sinnenlust stärker fröhnen zu können, verfallen dem Strafrichter, oder entziehen sich ihm durch Flucht, oder gar durch Selbstentlebung. Sollte es nötig sein, Beispiele hierfür herbeizuziehen? — Wir wiederholen es: in vielen, vielleicht in den meisten Fällen ist das Lesen und Genießen unsittlicher und unzüchtiger Bücher und Bilder der Anfang einer Laufbahn, die im Gefängnis, durch Flucht oder mit Selbstmord endet, jedenfalls aber, abgesehen von etwaigen körperlichen Zerrüttungen, zu sittlichem Stumpfsein führt.

Wenn auch in jüngster Zeit, aus ernstgesinnten Kreisen heraus, nachdrücklich auf die in erschreckender Weise zunehmende sittliche Verseuchung des deutschen Volkes hingewiesen wird und auch schon verschärfte gesetzgeberische Maßregeln dagegen in Aussicht genommen sind, so ist hingegen das sittliche Gefühl weiter Kreise leider bereits so abgestumpft, daß die Schändlichkeit und Gefährlichkeit unsittlicher Bücher und Bilder als schändlich und gefährlich gar nicht mehr von ihnen empfunden wird. Demgegenüber möchten wir uns erlauben, daran zu erinnern, wie in anderen Ländern der öffentliche Abscheu gegen alles Obscöne gesetzlich Ausdruck gefunden hat, indem wir auf nachstehende Bestimmung der Mac Kinley-Bill hinweisen:

Es ist verboten, obscene Bücher, Broschüren, Papiere, Schriftsachen, Annoncen, Circulare, Drude, Bilder, Zeichnungen oder andere Darstellungen, oder Figuren auf Papier oder anderem Material einzuführen. Kein solcher Artikel, ob einzeln oder mit Gegenständen anderer Art verpackt, soll eingelassen, sondern mit Beschlagnahme belegt werden. Wer wissentlich eine Person in der Verletzung obiger Bestimmungen unterstützt, soll für jeden Fall in eine Strafe bis zu 5000 Dollars oder Gefängnis bei harter Arbeit von nicht länger als 10 Jahren verfallen.

Wenn derartige gesetzliche Bestimmungen auch für das deutsche Reich Giltigkeit hätten, so würde es vielleicht möglich sein, Sendungen an und von Hennings & Reidel und ähnlichen berühmten Firmen postseitig zu beschlagnahmen. Jedenfalls möchten wir Euer Excellenz bitten, in Erwägung zu ziehen, ob nicht jetzt schon die Einföhrung solcher Sendungen durch die Zoll- oder Postbehörden zu verhindern ist. Nicht nur wünschenswert, sondern nötig würde das sein. Denn wenn man schon von Reichswegen und mit hohen Kosten die Einschleppung jedes Ansteckungstoffes, der Seuchen körperlicher Art bei Menschen und Tieren hervorrufen kann, zu verhindern sucht, wievielmehr noch sollte man bedacht sein, Ansteckungstoffe fernzuhalten, die allerdings zunächst nur Geist und Gemüt verseuchen, in vielen Fällen jedoch die gefährlichste körperliche Ansteckung involvieren, eine Ansteckung, die um so verderbenbringender wirkt, als ihr Gift sich leicht auf Kinder und Kindeskinde vererbt.

Nachträglich sind uns noch Ankündigungen einer Firma Carl Ronde in Amsterdam und anderer zugegangen, die gleichfalls mit zu unterbreiten wir uns erlauben. Wir sprechen in Bezug auf die Firma Carl Ronde dieselben Bitten aus, wie gegen Hennings & Reidel. Möchte es doch gelingen, den Seuchenherd in Amsterdam ganz auszurotten.

Die Bittschrift war in ihrem Wortlaute schon im vergangenen Sommer festgestellt. Der Ausbruch der Cholera hinderte dann die Einsammlung von Unterschriften und die Absendung. Inzwischen hat die frivol-blasphemische Gewinnsucht der Amsterdamer Sittlichkeits-Vergifter sich nicht gescheut, Anpreisungen zu verschicken, an deren Kopse sich folgende Sätze befinden: